

Hafenverordnung Essen

Bezirksregierung Düsseldorf 25.09.01.05

Düsseldorf, den 09. März 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens in der Stadt Essen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) Essen –

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 08. Juli 2016 (SGV.NRW.S.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 08. Januar 2000 (SGV.NRW.S.34) und §§ 25, 27, 3 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NRW.S.2060) in den jeweils gültigen Fassungen wird für den Hafen in der Stadt Essen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Bereich des Hafens in der Stadt Essen im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung umfasst folgendes Gebiet:

1. Auf dem Wasser:

a) das Stichhafenbecken in km 16,83 des Rhein-Herne-Kanals, rechts (südliches Ufer),

b) den Parallelhafen zwischen km 16,09 und km 16,80 des Rhein-Herne-Kanals, rechts (südliches Ufer).

Das Stichhafenbecken und der Parallelhafen werden gegen den Rhein-Herne-Kanal begrenzt durch die gradlinige Flucht der vorhandenen Dalbenreihe (Ölschürze) in rd. 25 m Abstand von der Spundwand bzw. Kaimauer des Parallelhafens zu 2.

2. Auf dem Lande das Hafengelände zwischen km 16,09 und km 17,1 des Rhein-Herne-Kanals im Stadtgebiet Essen mit folgender Begrenzung:

Ausgehend von der westlichen, gespundeten Ecke des Parallelhafens bei km 16,09 des Rhein-Herne-Kanals verläuft die Grenzlinie entlang der westlichen Grenze der Flur 18, Gemarkung Vogelheim, in südlicher Richtung bis zur Lüschershofstraße unter Einbeziehung der Flurstücke 245 und 246 aus Flur 17, Gemarkung Vogelheim. Von dort aus folgt sie der Lüschershofstraße auf deren Nordseite ostwärts bis zur Westgrenze des Flurstücks Gemarkung Vogelheim, Flur 21, Flurstück 138, schwenkt an dessen Westseite nach Süden und verläuft weiter an der Westseite des Flurstücks Gemarkung Vogelheim, Flur 21, Flurstück 123 bis zur Straße Sulterkamp. Die Grenze führt an der Nordseite des Sulterkamps nach Osten bis zum östlichen Böschungsfuß der Hafenbahn. Von dort verläuft sie entlang des Böschungsfußes nach Norden bis zum Flurstück 18 Gemarkung Vogelheim, Flur 18. Dort schwenkt die Grenze nach Osten bis zur Hafenstraße, folgt dieser nordwärts bis zum Rhein-Herne-Kanal und verläuft dort auf der Böschungsoberkante nach Westen bis zum Stichhafen.

- (2) Der in Abs. 1 beschriebene Hafengebiete ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch eine Umrandung gekennzeichnet.

§ 2 Zutritt zum Hafengebiete und Nutzung

(1) Betreiber des Hafens ist die Stadtwerke Essen AG, 45117 Essen. Das Befahren, Betreten oder sonstige Benutzen der im Hafengebiete gelegenen Anlagen (Straßen, Wege, Brücken, Bahn- und Umschlagsanlagen, Lagerplätze, Uferbauten, Böschungen, Hafenbecken usw.) ist Unbefugten außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

(2) Unbefugt ist jede Person, welche

- a) nicht zum Personal der Hafenbehörde, des Hafentreibers sowie der Anlieger im Hafengebiete gehört,
- b) von der Hafenbehörde bzw. dem Hafentreiber keine Erlaubnis zum Befahren, Betreten oder Benutzen des Hafengebiete erhalten hat.

§ 3 Einfahrt in den Hafen

(1) Das Einlaufen in den Hafen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.

(2) Die Absicht, in den Hafen einzulaufen oder ihn zu verlassen, muss durch die in der Binnenschiffahrtsstraßenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Schallzeichen angezeigt werden.

§ 4 Aufenthaltsbeschränkungen

Der vorherigen Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen oder zum Aufenthalt im Hafen bedürfen außer der in § 13 Abs. 1 AHVO aufgeführten Fahrzeuge und schwimmende Anlagen

- a) alle Fahrzeuge, die nicht zu Lade- oder Löschzwecken den Hafen anlaufen,
- b) Fahrzeuge, die nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes weiter im Hafen verbleiben.

§ 5 Straßenverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auch auf allen nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Hafengebiete zu beachten.

§ 6 Vollzug

(1) Die Durchführung der Allgemeinen Hafentverordnung und dieser Verordnung obliegt der Stadt Essen als Hafenbehörde.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über

- a) den Zutritt zum Hafen (§ 2),
- b) die Einfahrt in den Hafen (§ 3) und
- c) die Aufenthaltsbeschränkungen (§ 4)
zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG
ist die Stadt Essen.

§ 8 Aushang

Diese Verordnung hat zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

-siehe Beilage zu Ziffer 110-

Im Auftrag (Becker)

Hafengebiet Essen

nach Hafenordnung (HVO) Essen § 1 Abs. 1

